

Unkorrigierter Vorabdruck**Gesetzentwurf**

Hannover, den 01.09.2026

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Niedersächsisches Partizipations- und Teilhabegesetz (NPuTG)**Erster Abschnitt****Allgemeine Vorschriften****§ 1****Ziel des Gesetzes**

¹Ziel dieses Gesetzes ist es, die Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen in den Bereichen des gesellschaftlichen Lebens nachhaltig zu stärken, zu verbessern und zu gestalten und dabei die besonderen Rahmenbedingungen im ländlichen Raum zu berücksichtigen. ²Hierzu gehört auch die Stärkung der Repräsentanz, Sichtbarkeit und Mitwirkung von Menschen mit Migrationsgeschichte in gesellschaftlichen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen. ³Dieses Ziel wird insbesondere gefördert durch:

1. den Zugang zur deutschen Sprache, zu Schule und weiteren Bildungseinrichtungen, Ausbildung und Arbeit, Gesundheit sowie das Wohn- und Lebensumfeld,
2. das gesellschaftliche Bewusstsein für die Migrationsgesellschaft, für kulturelle, ethnische, sprachliche und religiöse sowie weltanschauliche Vielfalt in der Gesellschaft sowie die notwendigen Kompetenzen aller staatlichen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure und eine entsprechende Ausrichtung ihres Handelns,
3. die Sicherung und Weiterentwicklung von partizipations- und teilhabefördernden Strukturen und Maßnahmen auf Landes- und kommunaler Ebene,
4. die migrationsgesellschaftliche und interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung sowie die Unterstützung kommunaler und zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure bei ihren Öffnungsprozessen.

§ 2**Grundsätze**

(1) ¹Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Menschen abhängt und die Partizipation und Teilhabe aller Menschen voraussetzt. ²Er erfordert ein respektvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte, gegenseitige Offenheit und Akzeptanz, gegenseitigen Respekt sowie die Anerkennung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die durch das Grundgesetz und die Niedersächsische Verfassung geschützten Werte aller in Niedersachsen lebenden Menschen. ³Er erfordert zudem, dass staatliche Institutionen und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure auf allen Ebenen ihre jeweilige Verantwortung wahrnehmen. ⁴Das Land erkennt seine Verpflichtung an, die Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte sowie die Teilhabe und Partizipation von Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte in allen gesellschaftlichen Bereichen zu fördern.

(2) ¹Die Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte betrifft alle gesellschaftlichen Bereiche. ²Auf Landesebene ist dies eine Querschnittsaufgabe, an deren Erfüllung alle Ressorts im Rahmen ihrer Zuständigkeit mitwirken.

(3) Die Beteiligung an den Strukturen zur Partizipation und Teilhabe auf kommunaler Ebene steht grundsätzlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern offen, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Migrationsgeschichte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen,

1. die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind oder
2. die außerhalb des heutigen Gebiets der Bundesrepublik Deutschland geboren und seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewandert sind oder
3. bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 dieser Vorschrift erfüllt.

(2) Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne dieses Gesetzes sind Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Zweiter Abschnitt

Chancengerechte Teilhabe

§ 4

Sprachliche Bildung und Teilhabe

(1) ¹Hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache haben für die Integration, Teilhabe und Partizipation von Menschen mit Migrationsgeschichte eine Schlüsselfunktion und sind von zentraler Bedeutung. ²Das Land unterstützt in Ergänzung zu den vom Bund geförderten Angeboten Menschen mit Migrationsgeschichte bei dem Erwerb der deutschen Sprache. ³Das eigene Engagement der Menschen mit Migrationsgeschichte beim Spracherwerb ist dabei unerlässlich.

(2) Das Land sieht die Mehrsprachigkeit als eine Bereicherung und schätzt die sprachlichen Potentiale und die sprachliche Vielfalt der Menschen mit Migrationsgeschichte.

§ 5

Bildung und Teilhabe

(1) Das Land wirkt auf die Verwirklichung chancengerechter Bildungsteilhabe für Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte sowie auf die Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller, religiöser, sprachlicher und ethnischer Vielfalt in den Bereichen frühkindlicher, schulischer, außerschulischer, beruflicher und hochschulischer Bildung sowie Erwachsenenbildung und Weiterbildung hin.

(2) Das Land unterstützt Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte mit Grundbildungsdefiziten bedarfsgerecht bei dem Erwerb von Grundbildungskenntnissen mit der zusätzlichen Option der Nachholung eines Schulabschlusses.

(3) Das Land unterstützt die Stärkung und Weiterentwicklung von nachhaltigen Strukturen chancengerechter Beteiligung von Eltern und Erziehungsberechtigten am Bildungsweg ihrer Kinder mit Migrationsgeschichte sowie die Zusammenarbeit der Eltern und Erziehungsberechtigten mit Akteurinnen und Akteuren und Einrichtungen im Bildungsbereich.

(4) Das Recht auf Bildung gilt auch für die in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Kinder und Jugendlichen.

(5) ¹Das Land fördert die chancengerechte Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an schulischen Entscheidungs-, Gestaltungs- und Entwicklungsprozessen. ²Dabei ist sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler, insbesondere marginalisierter Gruppen oder mit Migrationsgeschichte oder Diskriminierungserfahrungen, angemessene Möglichkeiten zur Mitwirkung erhalten. ³Das Land wirkt auf die Unterstützung und Förderung landesweit tätiger Schülerinnen- und Schülernetzwerke hin.

§ 6

Teilhabe an Ausbildung und Arbeit

(1) ¹Die gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben ist eine wesentliche Grundlage für gesellschaftliche Partizipation und Teilhabe. ²Das Land erkennt den Beitrag an, den Menschen mit Migrationsgeschichte durch Erwerbstätigkeit zur Absicherung der Volkswirtschaft, des Gemeinwesens, des gesellschaftlichen Wohlstands des Landes sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung und Deckung des Fach- und Arbeitskräftebedarfs leisten. ³Das Land sieht in Menschen mit Migrationsgeschichte ein wichtiges Potential zur Gewinnung und Qualifizierung von Fach- und Arbeitskräften.

(2) ¹Das Land setzt sich dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Migrationsgeschichte und die Teilhabe am Arbeitsmarkt weiter zu verbessern und erbringt hierzu geeignete Unterstützungsangebote. ²Von Bedeutung sind dabei insbesondere

1. die Orientierung im deutschen Berufswesen und am Arbeitsmarkt in Niedersachsen,
2. die Anerkennung im Ausland erworbener formaler Berufsqualifikationen,
3. die Einbeziehung der jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und Potenziale von Menschen mit Migrationsgeschichte, insbesondere
 - a) Mehrsprachigkeit,
 - b) im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen und Fähigkeiten sowie
 - c) migrationssensible und interkulturelle Kompetenzen,
4. die Feststellung informeller und non-formaler Kompetenzen sowie
5. die migrationssensible und interkulturelle Kompetenz auf Arbeitgeberseite in den Betrieben.

(3) Das Land kann Maßnahmen zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede im Sinne von § 4 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) oder zur anderweitigen Feststellung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen fördern, um die Teilhabechancen für Menschen mit Migrationsgeschichte und Unterstützungsbedarf zu verbessern.

§ 7

Gesundheitliche Teilhabe

Das Land wirkt auf die migrationsgesellschaftliche und interkulturelle Öffnung der Gesundheitsversorgung und der Pflege hin, um die Hürden für Menschen mit Migrationsgeschichte beim Zugang und der Nutzung von Angeboten der Gesundheitsversorgung zu beseitigen.

§ 8

Wohn- und Lebensumfeld

(1) Das Land unterstützt die Gestaltung eines von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in den Stadtteilen, Wohnquartieren und der Nachbarschaft.

(2) ¹Das dauerhafte Wohnen im gewohnten Lebensumfeld hat besondere Bedeutung für die selbstbestimmte Lebensführung sowie für die wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. ²Bezahlbarer und bedarfsgerechter Wohnraum trägt in besonderem Maße dazu bei, Selbstbestimmung zu stärken, die durch Distanz entstehenden Benachteiligungen abzubauen und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

(3) Das Land setzt sich für die Schaffung und Bereitstellung bezahlbaren und bedarfsgerechten Wohnraums ein.

§ 9

Diskriminierungsverbot

(1) Kein Mensch mit Migrationsgeschichte darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns aufgrund der ethnischen Herkunft, aus rassistischen, antisemitischen oder antiziganistischen Gründen, aufgrund der Religion oder Weltanschauung oder der Sprache mittelbar oder unmittelbar diskriminiert werden.

(2) Das Land setzt sich gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, ethnischer und religiöser Diskriminierung von Menschen mit Migrationsgeschichte ein und ergreift gezielte Maßnahmen zu ihrem Schutz vor und der Prävention von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Hass, Hetze und Diskriminierung.

Dritter Abschnitt**Strukturen und Maßnahmen zur Partizipation und Teilhabe auf Landesebene**

§ 10

Migrationsgesellschaftliche und interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

(1) ¹Das Land berücksichtigt bei der Aufgabenwahrnehmung die Belange der Migrationsgesellschaft bedarfs- und zielgruppengerecht. ²Bestehende Strukturen sind in diesem Zusammenhang regelmäßig sowie anlassbezogen zu überprüfen und an die Bedarfe anzupassen. ³Das Land fördert Maßnahmen zur Stärkung der migrationsgesellschaftlichen Öffnung der unmittelbaren Landesverwaltung mit dem Ziel, Teilhabe und Chancengleichheit für die Migrationsgesellschaft herzustellen.

(2) ¹Das Land ergreift Maßnahmen, um den Beschäftigtenanteil von Menschen mit Migrationsgeschichte in der Landesverwaltung zu erhöhen. ²Insbesondere sollen dazu Menschen mit Migrationsgeschichte im Rahmen der Maßnahmen des zentralen Arbeitgebermarketings gezielt angesprochen und bei diesen aktiv dafür geworben werden, sich auf Ausschreibungen des Landes als Auszubildende oder Beschäftigte zu bewerben.

(3) Das Land fördert die interkulturelle Kompetenz der Beschäftigten in der Landesverwaltung durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Sicherstellung von Fortbildungsangeboten und die Berücksichtigung von Schulungselementen der interkulturellen Kompetenz und zum Vielfaltsmanagement im Rahmen seiner Zuständigkeit in Qualifizierungsprogrammen sowie in Ausbildungs- und Studiengängen zu Berufen in der Landesverwaltung.

(4) ¹Das Land wirkt darauf hin, die migrationsgesellschaftlichen, diversitätssensiblen und rassistis- und diskriminierungskritischen Kompetenzen der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals an Schulen durch geeignete Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Rahmen seiner

Zuständigkeit zu stärken. ²Diese Kompetenzen sind als Qualitätsmerkmal schulischer und pädagogischer Arbeit bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu berücksichtigen.

(5) ¹Die Landesregierung kann zur Konkretisierung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 dieser Vorschrift im Rahmen ihrer Zuständigkeit Vorgaben zur näheren Ausführung treffen und Zielvorgaben festlegen. ²Im Übrigen treffen die zuständigen Stellen die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.

(6) In den Gremien des Landes wird eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationsgeschichte angestrebt.

§ 11

Landesbeauftragte oder -beauftragter für Migration und Teilhabe

(1) Die Landesregierung beruft eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Landes für Migration und Teilhabe mit dem Ziel, die rechtliche, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe der in Niedersachsen lebenden Menschen mit Migrationsgeschichte zu stärken.

(2) ¹Die oder der Beauftragte vertritt ehrenamtlich die Belange der Menschen mit Migrationsgeschichte gegenüber dem Niedersächsischen Landtag und der Landesregierung und trägt zum Abbau von Integrationshemmnissen und struktureller Benachteiligung bei. ²In der Ausübung ihres oder seines Amtes ist die beauftragte Person von der Landesregierung unabhängig.

(3) Die oder der Beauftragte wird von der Landesregierung frühzeitig an Gesetzes-, Verordnungs- und anderen Vorhaben beteiligt, soweit diese ihren oder seinen Aufgabenbereich berühren.

(4) Die oder der Beauftragte informiert die Ministerien in Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung.

(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben wird die oder der Beauftragte durch eine Geschäftsstelle in der Landesregierung unterstützt.

§ 12

Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe

¹Richtet der Landtag eine Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe ein, kann die Landesregierung die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe auf Anforderung im Rahmen der parlamentarischen Zuständigkeiten bei Fragen, die sich aus der kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Vielfalt sowie aus der besonderen Situation der Migrationsgesellschaft Niedersachsens ergeben, unterrichten. ²Die Rechte der Abgeordneten einer solchen Kommission bleiben unberührt.

§ 13

Integrationsmonitoring

Das für Integration zuständige Ministerium stellt in allgemein verfügbarer Form ein Integrationsmonitoring durch gebündelte Daten der amtlichen Statistik zur Entwicklung der Integration in Niedersachsen bereit und schreibt dieses jährlich fort.

Vierter Abschnitt

Strukturen zur Partizipation und Teilhabe auf kommunaler Ebene

§ 14

Kommunale Beiräte für Integration und Teilhabe

(1) ¹Niedersächsische Kommunen können für die Erreichung der Ziele nach diesem Gesetz einen Beirat für Integration und Teilhabe einrichten. ²Die Entscheidung über die Einrichtung des Beirats trifft die Vertretung.

(2) Sofern die Kommune einen Beirat für Integration und Teilhabe einrichtet, sind die Einzelheiten, insbesondere zur Dauer der Wahlperiode, Zusammensetzung, Aufgaben und Beteiligungsrechten, in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(3) ¹Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 16 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz in der Gemeinde haben, können die Einrichtung eines Beirats für Integration und Teilhabe in ihrer Gemeinde schriftlich anregen. ²Die Initiative muss

1. in Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 5 Prozent, ausreichend sind jedoch 400 Einwohnerinnen und Einwohner,
2. in Gemeinden mit mehr als 10 000 und bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 4 Prozent, ausreichend sind jedoch 700 Einwohnerinnen und Einwohner,
3. in Gemeinden mit mehr als 20 000 und bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 3,5 Prozent, ausreichend sind jedoch 1500 Einwohnerinnen und Einwohner,
4. in Gemeinden mit mehr als 50 000 und bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 3 Prozent, ausreichend sind jedoch 2500 Einwohnerinnen und Einwohner,
5. in Gemeinden mit mehr als 100 000 und bis zu 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 2,5 Prozent, ausreichend sind jedoch 5000 Einwohnerinnen und Einwohner, sowie
6. in Gemeinden mit mehr als 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 2 Prozent, ausreichend sind jedoch 8000 Einwohnerinnen und Einwohner,

der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß Satz 1 unterzeichnet sein. ³Die Unterschriften dürfen bei Einreichung der Initiative nicht älter als sechs Monate sein. ⁴Die Vertretung der Gemeinde befasst sich innerhalb von drei Monaten nach Eingang einer Initiative über die Einrichtung des Beirats für Integration und Teilhabe mit dem Anliegen. ⁵Das Ergebnis der Befassung ist ortsüblich bekannt zu machen. ⁶Wird die Anregung nicht aufgegriffen, kann erst nach Ablauf eines Jahres eine neue Initiative bei der Gemeinde eingebracht werden.

(4) Die kommunalen Beiräte für Integration und Teilhabe können zur gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen auf Landesebene einen Zusammenschluss bilden.

Fünfter Abschnitt

Beratungs- und Unterstützungsstrukturen

§ 15

Institutionelle Förderung von Migrantendachorganisationen

¹Das Land unterstützt durch institutionelle Förderung landesweit tätige Dachverbände von Migrantenorganisationen und migrantischen Selbstorganisationen, die

1. die Interessen von Menschen mit Migrationsgeschichte vertreten,

2. sich für die Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte in allen gesellschaftlichen Bereichen einsetzen,
3. einen landesweiten Ansatz mit landesweiten Aktivitäten mit Wirkung für das Land Niedersachsen verfolgen,
4. multiethnisch und multinational arbeiten,
5. mit anderen Organisationen vernetzt sind, insbesondere Migrantenorganisationen,
6. im Rahmen ihrer Verbandsarbeit perspektivisch tätig sind sowie
7. ihre Mitgliedsorganisationen schulen und professionalisieren.

²Migrantendachorganisationen sind strategische Partner und zentrale Akteure für die Integration und Teilhabe in Niedersachsen.

§ 16

Projekte zu Teilhabe und Zusammenhalt

¹Das Land fördert gezielt Vorhaben zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte und zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. ²Hierzu gehört insbesondere die Förderung der wechselseitigen Wertschätzung, der Akzeptanz kultureller, sprachlicher, ethnischer oder religiöser Vielfalt sowie der Chancengleichheit im Bildungswesen und am Arbeitsmarkt.

§ 17

Migrationsberatung

¹Das Land fördert in Ergänzung zu den bundesgeförderten Beratungsdiensten für erwachsene und jugendliche Zugewanderte die Migrationsberatung durch freie Träger der Wohlfahrtspflege und geeignete gemeinnützige Organisationen mit fachlicher Expertise, um landesweit ein entsprechendes Beratungsangebot zu Fragen aller Lebensbereiche sicherzustellen. ²Die geförderten Beratungsstellen sind der erste und übergeordnete Anlaufpunkt für Menschen mit Migrationsgeschichte und tragen maßgeblich dazu bei, bereits zu Beginn des Aufenthaltes in Deutschland einen fundierten Überblick über die bestehenden Strukturen, Abläufe, Rechte und Pflichten zu erhalten.

§ 18

Psychosoziale Versorgung

Das Land fördert ein landesweites Netz Psychosozialer Zentren und Angebotsstrukturen mit spezialisierten Unterstützungsangeboten zur psychosozialen Versorgung für Geflüchtete mit psychischen Erkrankungen oder traumatisierenden Fluchterfahrungen.

§ 19

Sprachmittlung

Das Land stärkt die Sprachmittlung, um Menschen bei fehlenden deutschen Sprachkenntnissen einen niedrigschwelligen Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und wesentlichen Lebensbereichen zu ermöglichen.

§ 20

Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe

Das Land fördert die Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe bei den Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Göttingen zur Stärkung eines standardisierten lokalen Migrations- und Teilhabemanagements.

Sechster Abschnitt**Schlussbestimmungen**

§ 21

Ausschluss der Klagbarkeit und Subsidiarität der Förderung

(1) Subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung, werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

(2) ¹Eine Förderung nach diesem Gesetz erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts sowie subsidiär und ergänzend zu Förderungen durch die Europäische Union, den Bund oder andere Zuwendungsgeber. ²Die Einzelheiten der Förderung nach diesem Gesetz bestimmt das jeweils zuständige Ministerium.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil:****I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes:**

Das Gesetzesvorhaben eines Niedersächsischen Partizipations- und Teilhabegesetzes (NPuTG) wird im Koalitionsvertrag benannt. In Niedersachsen existiert bislang kein entsprechendes Gesetz. Acht der 16 Bundesländer verfügen bereits über ein Integrations- bzw. Partizipationsgesetz. Ziel ist es, dass gute Rahmenbedingungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gesetzlich verankert und (weiter)entwickelt werden. Mit einem Partizipations- und Teilhabegesetz soll die Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte langfristig gesichert und gestärkt werden.

Das Gesetz soll Migrationsstrukturen sowohl auf Landesebene als auch auf kommunaler Ebene nachhaltig stärken. Zudem formuliert es Zielvorgaben für die Landesverwaltung und trägt zur Abbildung der gesellschaftlichen Vielfalt bei.

Bei der Absicherung und Stärkung von Migrationsstrukturen liegt ein besonderer Fokus auf den Strukturen, die sich über einen längeren Zeitraum als wirksam und unterstützend für die Partizipation und Teilhabe erwiesen haben. Durch die Festschreibung und gesetzliche Verankerung der Strukturen und Maßnahmen entsteht mehr Rechtssicherheit und -klarheit.

Zudem legt das Gesetz einen Schwerpunkt auf die Kernaspekte im Zusammenhang mit der Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte. Es soll zum Ausdruck kommen, dass

die Regelungen auf einem wertschätzenden und strukturorientierten Leitbild beruhen, das Vielfalt als gesellschaftliche Normalität und Chance begreift.

Diese Kernaspekte sind die chancengerechte Teilhabe im Rahmen der sprachlichen Bildung, der Bildung, der Ausbildung und Arbeit, der Gesundheit sowie des Wohn- und Lebensumfeldes. Die Partizipation und Teilhabe werden in diesen Bereichen hervorgehoben und gesetzlich geregelt.

Des Weiteren stellen verschiedene Strukturen auf Landesebene einen weiteren Schwerpunkt des Gesetzes dar. Hier soll zum einen die migrationsgesellschaftliche und interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung weiter vorangetrieben werden durch die gesetzliche Festschreibung. Zudem bestehen auf Landesebene verschiedene Strukturen und Maßnahmen, die gesetzlich verankert werden. Insbesondere sind hier der oder die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe sowie das Integrationsmonitoring des Landes Niedersachsen zu benennen. Diese Strukturen unterstützen auf Landesebene die Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte.

Mit der Möglichkeit der Kommunen, Beiräte für Integration und Teilhabe einzurichten, wird diese Struktur auch auf kommunaler Ebene gesetzlich verankert.

Zudem werden wichtige Beratungs- und Unterstützungsstrukturen thematisiert und damit gesetzlich abgesichert. Hierbei handelt es sich insbesondere um Migrantendachorganisationen, Projekte zu Teilhabe und Zusammenhalt, Migrationsberatung, psychosoziale Versorgung, Sprachmittlung sowie die Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe bei den Kommunen.

Das Gesetz konzentriert sich auf die Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte. Darüber hinaus bedarf es aber grundsätzlich auch anderer notwendiger Öffnungen bzw. Maßnahmen gegen Diskriminierungen aus anderen Gründen. Diese werden in diesem Gesetz nicht aufgegriffen. Sie sollen aufgrund anderer Kriterien in anderen Spezialgesetzen adressiert und geregelt werden.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Digitalisierung, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern:

Auswirkungen auf die Umwelt und die Digitalisierung sind nicht zu erwarten. Mit der Nennung des Ziels des Gesetzes in § 1 Abs. 1 S. 1 NPuTG wird verdeutlicht, dass auch die besonderen Rahmenbedingungen im ländlichen Raum bei der Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte in den Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu berücksichtigen sind. Mit Nennung dieses Ziels kann der ländliche Raum in Bezug auf die verschiedenen Herausforderungen und Voraussetzungen mitgedacht werden. Dies ist in einem Flächenland wie Niedersachsen besonders wichtig und hervorzuheben und auch im Bereich der Partizipation und Teilhabe zu berücksichtigen. Geringere Infrastruktur, weniger Angebotsstrukturen sowie Mobilitätsprobleme sollten mitgedacht werden. Gleichzeitig sollen Chancen im ländlichen Raum genutzt werden. Durch konkrete Nennung dieses Ziels sollen die Herausforderungen im ländlichen Raum langfristig verringert und grundsätzlich mitgedacht werden.

Zudem stellt das Gesetz eine Verbesserung für Familien dar. Zum einen betreffen die verschiedenen Strukturen und Maßnahmen sowie Kernaspekte alle Menschen mit Migrationsgeschichte, also auch Familien. Zudem wird die (sprachliche) Bildung insbesondere auch für Kinder und Jugendliche geregelt. Die Belange von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern werden gestärkt. Die Familienmitglieder werden in dem Gesetz mitgedacht. Dies stärkt Familien grundsätzlich. Zudem soll die Partizipation und Teilhabe aller Menschen – insbesondere auch von Menschen mit Behinderungen – mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen gestärkt werden. Auch auf die Gleichstellung von Frauen und Männern wirkt sich das Gesetz grundsätzlich positiv aus: Von den im Gesetz verankerten Maßnahmen können auch Frauen mit Migrationsgeschichte besonders profitieren, so z.B. bei Angeboten zu Spracherwerb und Sprachmittlung und bei Maßnahmen zur gleichberechtigten Teilhabe am Erwerbsleben.

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen:

Mit dem Gesetz sollen insbesondere bereits vorhandene Strukturen und Maßnahmen abgesichert werden. Diese Strukturen und Maßnahmen sind bereits im Landeshaushalt veranschlagt und für das Haushaltsjahr 2026 sowie im Haushaltsplanentwurf der Landesregierung für die Jahre 2027 und 2028 berücksichtigt. Die Maßnahmen und Strukturen werden nunmehr mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nun gesetzlich verankert, während die konkreten Förderungen nach Maßgabe des Landeshaushalts erfolgen. Es entstehen durch das Gesetz keine subjektiv-öffentlichen Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf finanzielle Förderung. Da das Gesetz keine Ausweitung der Förderung gegenüber dem Status quo zum Gegenstand hat, ergeben sich keine Mehrausgaben. In den Folgejahren ggf. erforderliche Anpassungen, wie z.B. zur Berücksichtigung der Lohnentwicklung, Inflation etc. stehen unter dem Vorbehalt von Entscheidungen in künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren.

B. Besonderer Teil:

Zu § 1:

Absatz 1 Satz 1 formuliert das zentrale Ziel des Gesetzes: Die nachhaltige Stärkung, Verbesserung und Gestaltung der Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Dieses Ziel wird prägnant beschrieben und formuliert zugleich die Verantwortung des Landes. Mit diesem Ziel wird erstmals deutlich festgelegt, für welchen Personenkreis die Unterstützung der Partizipation und Teilhabe in diesem Gesetz vorgesehen ist. Teilhabe stellt in diesem Zusammenhang die Möglichkeit dar, an den Bereichen des gesellschaftlichen Lebens teilzunehmen. Partizipation geht darüber hinaus und bedeutet die aktive Mitwirkung an Entscheidungen und Gestaltungsprozessen. Zugleich hebt das Gesetz hervor, dass die besonderen Rahmenbedingungen im ländlichen Raum berücksichtigt werden sollen. Dies ist in einem Flächenland wie Niedersachsen von besonderer Bedeutung. Im ländlichen Raum bestehen andere Herausforderungen und Voraussetzungen als in den Städten, insbesondere im Hinblick auf Infrastruktur, Angebotsvielfalt und Mobilität. Diese Unterschiede müssen bei der Gestaltung von Teilhabeangeboten einbezogen werden. Gleichzeitig sollen die spezifischen Chancen des ländlichen Raums gezielt genutzt werden.

Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht, dass Partizipation und Teilhabe auch die Repräsentanz, Sichtbarkeit und Mitwirkung von Menschen mit Migrationsgeschichte in gesellschaftlichen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen umfassen. Dieses Ziel wird insbesondere durch die im Gesetz vorgesehenen Beteiligungs- und Vertretungsstrukturen auf Landes- und kommunaler Ebene unterstützt.

Absatz 1 Satz 3 stellt dar, wie dieses Ziel insbesondere gefördert wird. In Nr. 1 wird auf den Zugang zur deutschen Sprache, zu Schule und weiteren Bildungseinrichtungen, Ausbildung und Arbeit sowie Gesundheit und das Wohn- und Lebensumfeld abgestellt. Dies sind die im zweiten Abschnitt dargelegten Bereiche für die chancengerechte Teilhabe. Sie stellen zentrale Bereiche für die Partizipation und Teilhabe dar, die grundlegend und bedeutsam für alle Menschen sind. Nr. 2 stellt zum einen auf das Bewusstsein für die Migrationsgesellschaft und für die kulturelle, ethnische, sprachliche und religiöse sowie weltanschauliche Vielfalt in der Gesellschaft, zum anderen auf die notwendigen Kompetenzen aller staatlichen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure und eine entsprechende Ausrichtung ihres Handelns ab. Das Bewusstsein für die Migrationsgesellschaft meint in diesem Zusammenhang die Anerkennung der Migration als dauerhafter und prägender Bestandteil der Gesellschaft. Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte bilden gemeinsam die Gesellschaft. Dabei wird Vielfalt wertgeschätzt und als Normalität verstanden, nicht als Ausnahme. Dieses Bewusstsein ist sowohl für die Landesverwaltung als auch für die Gesellschaft bedeutsam, um das Gesetzesziel zu fördern. Es führt dazu, dass Menschen sich offener und wertschätzender begegnen und das Zusammenleben aller Menschen verbessert wird. Toleranz, Gleichberechtigung und das Zugehörigkeitsgefühl werden gestärkt. Gleichzeitig kommt es darauf an, dass staatliche Institutionen wie zivilgesellschaftliche Akteure kompetent und verantwortlich handeln. Mehrsprachige Kompetenzen leisten einen wichtigen Beitrag zur Verständigung in einer vielfältigen Migrationsgesellschaft und fördern den gegenseitigen Austausch zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft. Sie stellen

zugleich eine wichtige soziale und wirtschaftliche Ressource dar, die zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, zur Fachkräftesicherung und zur gesellschaftlichen Entwicklung beitragen kann.

Mit Nr. 3 wird die Sicherung und Weiterentwicklung von Strukturen zur Förderung von Partizipation und Teilhabe auf Landes- und kommunaler Ebene als wesentliches Ziel des Gesetzes verankert. Bewährte Beratungs-, Unterstützungs- und Beteiligungsstrukturen leisten einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Stärkung von Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte. Ihre nachhaltige Absicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung fördern Kontinuität, Verlässlichkeit und Wirksamkeit der Teilhabepolitik. Zugleich wird der Bedeutung Rechnung getragen, die diesen Strukturen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Chancengerechtigkeit zukommt.

Mit Nr. 4 wird die migrationsgesellschaftliche und interkulturelle Öffnung staatlicher Institutionen als wesentliches Ziel des Gesetzes verankert. Die migrationsgesellschaftliche und interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung trägt dazu bei, dass staatliches Handeln die Vielfalt der Gesellschaft angemessen berücksichtigt und öffentliche Leistungen für alle Menschen zugänglich sowie bedarfsgerecht ausgestaltet werden. Zugleich kommt der Unterstützung kommunaler und zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure bei ihren Öffnungsprozessen besondere Bedeutung zu, da Partizipation und Teilhabe maßgeblich vor Ort verwirklicht werden.

Zu § 2:

Hier werden die Grundsätze des Gesetzes im Sinne von grundlegenden Leitgedanken beschrieben. Die Regelung stellt klar, dass Integration ein gesamtgesellschaftlicher Prozess ist und von der Mitwirkung aller Menschen abhängt sowie die Partizipation und Teilhabe aller Menschen voraussetzt. Diese Mitwirkung ist von elementarer Bedeutung, um Zusammenhalt zu stärken, Vorurteile und Konflikte abzubauen und das Wachstum von Chancengleichheit zu ermöglichen. Zugleich wird die Bedeutung des respektvollen Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte betont. Gegenseitige Offenheit, Akzeptanz sowie gegenseitiger Respekt werden als grundsätzliche Voraussetzungen für ein gelingendes Miteinander hervorgehoben. Damit formuliert das Land grundlegende Erwartungen an die Gesellschaft, die Ausdruck der allgemeinen Werteordnung sind. Zudem wird auf die Anerkennung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die durch das Grundgesetz und die Niedersächsische Verfassung geschützten Werte verwiesen. Diese Werte sind von allen in Niedersachsen lebenden Menschen zu beachten und bilden eine verbindliche Grundlage. Weiter wird die institutionelle Verantwortung staatlicher Institutionen wie zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure hervorgehoben. Auch regelt die Norm, dass das Land seine Verpflichtung, die Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte sowie die Teilhabe und Partizipation von Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte in allen gesellschaftlichen Bereichen zu fördern, anerkennt.

Zudem regelt Absatz 2, dass die Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte alle gesellschaftlichen Bereiche betrifft und auf Landesebene eine Querschnittsaufgabe darstellt, zu der alle Ressorts der Landesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihren Beitrag leisten.

Absatz 3 legt fest, dass die Beteiligung nach dem Vierten Abschnitt sich an alle Einwohnerinnen und Einwohner richtet. Hiermit wird ein offener und inklusiver Beteiligungsansatz gewählt, wodurch Abgrenzungsfragen im Einzelfall vermieden werden sollen.

Zu § 3:

Mit der Vorschrift wird in Absatz 1 der Begriff „Menschen mit Migrationsgeschichte“ legaldefiniert und für den Begriff im Gesetz festgelegt und erklärt. Dies dient der Rechtssicherheit und dem besseren Verständnis. Die Definition erfasst sowohl Personen mit als auch ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Bei Letzteren wird darauf abgestellt, ob mindestens ein Elternteil diese nicht durch Geburt erworben hat, also seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewandert ist. Die Eigenschaft kann sich daher also auch ausschließlich aus den Eigenschaften der Elternteile ableiten. Insbesondere fallen auch Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler unter diesen Begriff.

Die zeitliche Begrenzung durch das Jahr 1950 hat vor allem historische und statistische Gründe. Zum einen markiert das Jahr 1950 die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg und damit einen gesellschaftlichen und politischen Neubeginn. Zum anderen stehen ab diesem Zeitpunkt zuverlässigere Bevölkerungsdaten zur Verfügung. So wird die heutige Einwanderung von früheren Bevölkerungsbewegungen sinnvoll unterschieden und differenziert, was auch statistisch praktikabel ist.

Bewusst wurde der Begriff „Migrationsgeschichte“ und nicht „Migrationshintergrund“ gewählt. Migrationsgeschichte beschreibt die Realität deutlich gezielter und zudem werden Stigmatisierungen vermieden. Auch wenn unter dem Begriff Migrationsgeschichte viele verschiedene Menschen zusammengefasst werden, sagt dieser mehr über die Lebensrealität aus, als es der Migrationshintergrund vermag.

Absatz 2 stellt klar, dass Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne dieses Gesetzes Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind.

Zu § 4:

In dieser Norm wird der Spracherwerb geregelt. Hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache haben eine Schlüsselfunktion für die Partizipation und Teilhabe und sind daher von zentraler Bedeutung. Sie ermöglichen Kommunikation im Alltag, etwa im Kontakt mit Mitmenschen, bei ärztlichen Untersuchungen und im Umgang mit Behörden. Darüber hinaus eröffnen sie Bildungschancen, da so z.B. dem Unterricht leichter gefolgt und Prüfungen erfolgreich abgelegt werden können. Hier ist auch der Spracherwerb als Bildungssprache und berufsspezifische Sprache relevant. Auch der Zugang zum Arbeitsmarkt wird erleichtert, da in vielen Berufen in Deutschland Deutschkenntnisse vorausgesetzt werden und Bewerbungsverfahren überwiegend in deutscher Sprache erfolgen. Damit kommt der Sprachkompetenz eine entscheidende Bedeutung für die beruflichen Chancen und Perspektiven zu. Auch für die gesellschaftliche und politische Teilhabe sind Deutschkenntnisse unerlässlich, um den Zugang zu Informationen zu ermöglichen und das Verfolgen politischer Prozesse und Debatten zu erleichtern.

Studien unterstreichen die Bedeutung des Spracherwerbs: Die LEO-Studie 2018 erläutert, dass Deutschkurse für viele Menschen vor und nach ihrer Ankunft in Deutschland eine wichtige Rolle spielen. Ein Großteil der Zugewanderten, die bereits einen Deutschkurs besucht haben, wünscht sich diese Unterstützungsmöglichkeit auch weiterhin.

Das Land unterstützt in Ergänzung zu den vom Bund geförderten Angeboten Menschen mit Migrationsgeschichte beim Erwerb der deutschen Sprache. Hierzu werden in Niedersachsen Sprachkurse auf unterschiedlichen Niveaustufen angeboten und vom Land gefördert.

Der effektive Spracherwerb setzt das eigene Engagement der Lernenden voraus und ist daher unerlässlich und gleichermaßen entscheidend für das Erlernen der Sprache. Das individuelle Mitwirken – auch durch die Nutzung von digitalen Lernplattformen und Selbstlernangeboten – stellt neben der Bereitstellung von Unterstützungsangeboten, wie Sprachkursen, eine zentrale Bedingung dar.

Absatz 2 hebt hervor, dass das Land in der Mehrsprachigkeit eine Bereicherung sieht und sprachliche Potentiale und die sprachliche Vielfalt schätzt. Dies bietet in vielen beruflichen Bereichen ein großes Potential, z.B. in sozialen und gesundheitlichen Berufen, im Bildungssektor, in Gastronomie und Dienstleistung, international tätigen Unternehmen, im Tourismus und in Diplomatie und Wissenschaft. Viele Arbeitgeber suchen gezielt nach Menschen mit Sprachkompetenzen. Studien zeigen zudem, dass Mehrsprachigkeit mit positiven kognitiven Effekten verbunden sein kann, etwa mit erhöhter Konzentrations- und Aufmerksamkeitsfähigkeit, einer größeren kognitiven Flexibilität sowie verbesserten Problemlösungsfähigkeiten.

Zu § 5:

Absatz 1 stellt klar, dass das Land auf die Verwirklichung chancengerechter Bildungsteilhabe in den Bereichen frühkindlicher, schulischer, außerschulischer, beruflicher und hochschulischer Bildung

sowie Erwachsenenbildung und Weiterbildung, hinwirkt. Chancengleichheit in der Bildungsteilhabe ist ein grundlegendes Element für Partizipation und Teilhabe. Mit Bildung steigen die Chancen auf Arbeit, finanzielle Sicherheit und den beruflichen Aufstieg. Zudem wird das Verständnis von der Gesellschaft und den Regeln gestärkt, z.B. über Rechte und Pflichten und politische Systeme. Die Partizipation und Teilhabe wird durch Bildungszugang langfristig stabiler und kann über Generationen hinweg wirken. Dies gilt für alle Bildungseinrichtungen und damit auch für alle Altersgruppen. Ziel ist es, strukturelle Benachteiligungen frühzeitig zu erkennen und abzubauen sowie chancengerechte Übergänge im Bildungssystem zu fördern.

Auch die Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller, religiöser, sprachlicher und ethnischer Vielfalt soll entsprechend der Grundwerte in Niedersachsen weiterhin gelehrt werden. So kann eine Verbesserung des Zusammenhalts in der Gesellschaft entstehen.

Absatz 2 stellt die bedarfsgerechte Unterstützung von allen Menschen mit Grundbildungsdefiziten beim Erwerb von entsprechenden Kenntnissen und dem optionalen Ziel der Nachholung eines Schulabschlusses dar. Die jüngsten Studien zur Grundbildung bei Erwachsenen mit und ohne Migrationsgeschichte zeigen, dass weiterhin erheblicher Bedarf an entsprechenden Fördermaßnahmen besteht. So haben weiterhin ca. 6,2 Millionen Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland Schwierigkeiten mit dem Lesen und Schreiben. Die von diesen Defiziten betroffenen Menschen können damit die für die übrige vollumfänglich literalisierte Bevölkerung alltäglichen Handlungen nicht selbstständig vornehmen, darunter: das eigenständige Abschießen etwa von Versicherungsverträgen, selbstständige Behördengänge oder z.B. die Nutzung zeitgemäßer digitaler Endgeräte zur persönlichen textbasierten Information. Die LEO-Studie 2018 weist auf die negativen Folgen derartiger Defizite hin: Die geringe Literalisierung kann auf Grund der stark eingeschränkten Interaktion mit der alltäglichen Umgebung eine erhöhte Gefahr für das subjektiv empfundene Ausgeschlossenensein bedeuten sowie u.a. daraus resultierende gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen.

Aufgrund der auch in Niedersachsen weiterhin hohen Anzahl gering Literalisierter – hier betrifft es schätzungsweise deutlich über 600.000 – 700.000 Personen – und wegen der damit verbundenen negativen individual- sowie gesamtgesellschaftlichen Folgen sind geeignete Rahmenbedingungen der Förderung zur Verbesserung der Lebenssituation betroffener Menschen unabdingbar.

Absatz 3 konkretisiert den in Absatz 1 verankerten Grundsatz der chancengerechten Bildungsteilhabe. Er greift die besondere Bedeutung der Beteiligung von Eltern und Erziehungsberechtigten am Bildungsweg ihrer Kinder auf. Im Bildungsbereich werden die maßgeblichen Grundlagen für die gesellschaftliche Teilhabe sowie den Übergang aus der Schule in Ausbildung und Erwerbstätigkeit gelegt. Das Aufgabenfeld verlangt aufgrund seiner weitreichenden Bedeutung hohe Aufmerksamkeit. Geregelt wird die Stärkung und Weiterentwicklung von nachhaltigen Strukturen chancengerechter Beteiligung von Eltern und Erziehungsberechtigten am Bildungsweg ihrer Kinder mit Migrationsgeschichte sowie die Zusammenarbeit der Eltern und Erziehungsberechtigten mit Akteurinnen und Akteuren und Einrichtungen im Bildungsbereich. Die Beteiligung der Eltern und Erziehungsberechtigten stellt einen wesentlichen Faktor für den chancengerechten Bildungserfolg und die Teilhabe ihrer Kinder dar. Daher sollen Eltern und Erziehungsberechtigte mit Migrationsgeschichte aktiv in die Bildungsprozesse einbezogen werden und der Austausch gefördert werden. Sie hebt die zentrale Rolle von Eltern und Erziehungsberechtigten für gelingende Bildungsbiografien hervor. Die Regelung schafft eine Grundlage für die Unterstützung, Einbindung und insbesondere die Stärkung der Bildungsbeteiligung von Eltern mit Migrationsgeschichte.

Es braucht Strukturen, die verschiedene Qualifizierungsformate, Informations- und Unterstützungsangebote forcieren, um die Eltern dafür zu gewinnen, sich für den Bildungserfolg ihrer Kinder in den Familien, Institutionen und Gremien zu engagieren. Der Fokus liegt dabei auf einem Empowerment-Ansatz für Eltern, die damit zu Selbsthilfe, Eigeninitiative und Mitwirkung im Bildungssystem aktiviert werden. Der Dialog und die Begegnung mit den Bildungseinrichtungen werden gefördert. Insbesondere neu zugewanderten und in Niedersachsen schutzsuchenden Familien wird ein niedrigschwelliger und schneller Zugang zu den ihnen noch unbekannten Strukturen des hiesigen Bildungssystems ermöglicht.

Von der Regelung in Absatz 3 erfasst sind nicht nur Kinder i.S. des SGB VIII, sondern auch Jugendliche und junge Volljährige. Für alle Altersstufen ist die Elternbeteiligung gleichermaßen von wesentlicher Bedeutung zur Förderung der chancengerechten Bildungsteilhabe.

Mit Absatz 4 wird geregelt, dass auch Minderjährige, also Kinder und Jugendliche, in einer Erstaufnahmeeinrichtung das Recht auf Zugang zu Bildung und auf Beschulung innehaben. Dies ist grundlegend für die Teilhabe. Das Recht auf Bildung ergibt sich schon aus Art. 28, 29 UN-KRK, Art. 26 AEMR und Art. 14 EU-GRCH und gilt für alle Kinder und Jugendlichen. In Niedersachsen können Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 18 Jahren ab dem ersten Tag ihrer Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung am Unterricht teilnehmen.

Absatz 5 regelt die Stärkung der chancengerechten Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an schulischen Entscheidungs-, Gestaltungs- und Entwicklungsprozessen. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Schülerinnen und Schüler zentrale Akteurinnen und Akteure des Bildungsprozesses sind. Besondere Berücksichtigung finden Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte oder Diskriminierungserfahrungen, um gleichwertige Beteiligungsmöglichkeiten sicherzustellen. Durch die Unterstützung und Einbindung landesweit tätiger, bestehender Netzwerke sowie Teilnehmungsformate wird die Mitwirkung systematisch gestärkt, ohne neue Verpflichtungen für einzelne Schulen zu begründen.

Zu § 6:

Absatz 1 hebt den wichtigen Beitrag hervor, den Menschen mit Migrationsgeschichte durch ihre Erwerbstätigkeit zur Absicherung der Volkswirtschaft, des Gemeinwesens, des gesellschaftlichen Wohlstands des Landes sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung und Deckung des Fach- und Arbeitskräftemangels leisten und formuliert die Wertschätzung des Landes hierfür. Diesen Beitrag leisten Menschen mit Migrationsgeschichte bereits seit Jahrzehnten. Menschen mit Migrationsgeschichte haben seit langem eine hohe Bedeutung für den Arbeitsmarkt. Ihre Zahl und ihr Anteil an den Erwerbstätigen wachsen kontinuierlich.

Absatz 1 formuliert die gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben als eine wesentliche Grundlage für gesellschaftliche Partizipation und Teilhabe. Erwerbstätigkeit ist die Grundlage sowohl individueller wie familiärer Existenzsicherung. Über das daraus erzielte Einkommen eröffnet sie zugleich entscheidende Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe und zur persönlichen Entwicklung in nahezu allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Ausweislich der Befunde vielfältiger Fachstudien wie auch der amtlichen Arbeitsmarktstatistik bestehen allerdings für Personen mit Migrationsgeschichte bei der Einmündung in Erwerbstätigkeit in ganz Deutschland nach wie vor vielfältige Herausforderungen, Hemmnisse und Benachteiligungen. Dies führt u.a. dazu, dass Ausländerinnen und Ausländer auch in Niedersachsen generell überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Eine besonders von Arbeitslosigkeit betroffene Zielgruppe sind Personen mit Fluchtgeschichte. So nimmt die Erwerbsintegration Geflüchteter häufig einen fünf- bis zehnjährigen Zeitraum ab der Einreise in Anspruch. Aber auch Zuwanderinnen und Zuwanderer, die zu Ausbildungs- und Erwerbszwecken und aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder aus Drittstaaten von außerhalb der EU einwandern, müssen für einen erfolgreichen Arbeitsmarkteintritt je nach ihren persönlichen Voraussetzungen häufig verschiedene Hürden bewältigen: Vielfach können sie ihre Berufschancen in Deutschland nicht gut einschätzen, weil ihnen Kenntnisse über die Strukturen des Arbeitsmarktes, des Berufsbildungswesens und die für sie zuständigen Behörden fehlen.

Zudem stellen neben mangelnden sprachlichen Kompetenzen und fehlenden Bildungsabschlüssen, die Orientierung im deutschen Berufswesen und Arbeitsmarkt sowie die betriebliche Integration für viele Zuwanderinnen und Zuwanderer auch heute zentrale Herausforderungen bei der Einmündung in eine Berufsausbildung und nachhaltige Erwerbstätigkeit dar. Die formale Anerkennung oder Feststellung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen erleichtert passende Arbeitsmarktzugänge. Gleichmaßen benötigen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen oftmals auch Unterstützung bei der Personalakquise und betrieblichen Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern. So verfügen diese oft nicht über ausreichende Kapazitäten dafür, bei der Personalsuche ausländische Potentialgruppen zielgerichtet anzusprechen und ihre Integration im Betrieb und weiteren Arbeitsumfeld nachhaltig zu befördern.

Der Handlungsbedarf zur Verstärkung der Erwerbsintegration und Chancengerechtigkeit für Zuwanderinnen und Zuwanderer am Arbeitsmarkt ergibt sich ferner auch aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive mit Blick auf die demografische Entwicklung.

Aufgrund des demografischen Wandels besteht auch in Niedersachsen ein Fachkräftemangel. Aufgrund der Altersstruktur der heutigen Erwerbstätigen wird sich der Arbeits- und Fachkräftemangel weiter zuspitzen. Die geburtenstarken Jahrgänge der Babyboomer-Generation scheiden in den nächsten Jahren nach und nach aus dem Erwerbsleben aus. Die Altersstrukturanalyse der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Niedersachsen zeigte auf, dass im September 2025 rund 25 % der niedersächsischen Beschäftigten älter als 55 Jahre waren. Demnach werden in den nächsten 10-12 Jahren niedersachsenweit rund 800 000 Beschäftigte demografiebedingt aus dem Arbeitsleben ausscheiden. Schon heute zeigen sich in vielen Regionen, Branchen und Berufen auch in Niedersachsen Fachkräfteengpässe.

Zur Absicherung der volkswirtschaftlichen Leistungsstärke, aller öffentlichen Infrastrukturen und sozialen Sicherungssysteme sowie des damit verbundenen gesamtgesellschaftlichen Wohlstands ist daher auch Niedersachsen auf die Gewinnung und eine gleichberechtigte Erwerbsintegration von Zuwanderinnen und Zuwanderern angewiesen. Bundesweit geht der Zuwachs der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung seit 2023 bereits vollständig auf Ausländerinnen und Ausländer zurück.

Deshalb wird in Absatz 2 geregelt, dass sich das Land dafür einsetzt, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Migrationsgeschichte und die Teilhabe am Arbeitsmarkt weiter zu verbessern.

Dabei sind ihre jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und Potentiale, insbesondere Mehrsprachigkeit, ihre im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Fähigkeiten sowie migrationssensible und interkulturelle Kompetenzen, einzubeziehen. Migrationssensibel bedeutet in diesem Zusammenhang, die Perspektiven mitzudenken und Hürden entsprechend abzubauen. Aus den vorherigen Erläuterungen ergibt sich, dass diese Kompetenzen sehr wertvoll für den Arbeitsmarkt und die Ausübung verschiedener Berufe sein können, sodass sie berücksichtigt werden sollten, auch, um die Wirtschaft zu fördern. Es dient dazu, vorhandene Kompetenzen sichtbar zu machen und den Zugang zum Arbeitsmarkt zu fördern. Von Bedeutung sind daneben insbesondere die Orientierung im deutschen Berufswesen und am Arbeitsmarkt, die Anerkennung von im Ausland erworbener formaler Berufsqualifikationen, die Feststellung informeller und non-formaler Kompetenzen sowie die migrationssensible und interkulturelle Kompetenz auf Arbeitgeberseite.

Mit Absatz 3 wird ergänzend zum Beratungsanspruch nach § 15a des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) die gesetzliche Verankerung für eine Förderung von Ausgleichsmaßnahmen bei einer vorliegenden Bedarfslage geschaffen. Diese modellhafte Förderung von Ausgleichsmaßnahmen dient dazu, neue Angebotskonzepte zu erproben oder auf besondere Bedarfslagen einzugehen. Entsprechende Maßnahmen ergänzen die nach § 4 Abs. 4 und § 11 NBQFG in Verantwortung der berufsbezogenen Zuständigkeiten regelhaft sicherzustellenden Angebote. Der Begriff Ausgleichsmaßnahmen umfasst insbesondere Anpassungsqualifizierungen und Vorbereitungen auf die Eignungsprüfung, soweit diese Maßnahmen dem Ausgleich wesentlicher Unterschiede dienen.

Zu § 7:

Mit dieser gesetzlichen Regelung wird der Bereich Gesundheit als wichtiger Bereich der Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte angesprochen. Das Land wirkt darauf hin, Gesundheitsversorgung und Pflege weiter migrationsgesellschaftlich und interkulturell zu öffnen. Diese Öffnung bezieht sich dabei insbesondere auf den Zugang zum Gesundheitsbereich. Dies dient der Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung und dem Abbau von Zugangsbarrieren. Menschen mit Migrationsgeschichte haben oft zusätzliche Barrieren und Hürden, z.B. durch sprachliche Herausforderungen, fehlende Information über Angebote oder unterschiedliche kulturelle Erwartungen an die Versorgung. Diese Barrieren und Hürden müssen abgebaut werden.

Zu § 8:

Absatz 1 regelt die Notwendigkeit eines vom gegenseitigen Respekt getragenen Zusammenlebens im Wohn- und Lebensumfeld. Ein respektvolles Miteinander reduziert Konflikte, die kulturell oder sozial bedingt sein können. Dies wirkt Spannungen, Radikalisierung und Gewalt entgegen und stärkt so die innere Sicherheit. Während sich die Einkommensverhältnisse der Menschen mit indirektem Migrationsgeschichte den allgemeinen Einkommensverhältnissen weitgehend angenähert haben, leben Menschen mit direktem Migrationsgeschichte und einer Aufenthaltsdauer von weniger als 5 Jahren immer noch häufiger in einkommensschwachen Haushalten (vgl. Sozialbericht 2024: Kapitel 5.3.4, veröffentlicht von der Bundeszentrale für politische Bildung).

Die Förderung von Begegnungen stärkt gegenseitigem Respekt und Integration. Sie erleichtern damit Partizipation und Teilhabe auch von Menschen mit Migrationsgeschichte. Gute Nachbarschaftsbeziehungen steigern die Lebenszufriedenheit und beugen Einsamkeit vor. Sie stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Stabile, respektvolle Quartiere sind attraktiver für Familien, Unternehmen und Investitionen. Dies kann auch die wirtschaftliche Entwicklung einer Region fördern.

Mit Absatz 2 wird normiert, dass bezahlbarer und bedarfsgerechter Wohnraum seine zentrale Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist. Die Regelung verfolgt das Ziel, solche durch räumliche Distanz entstehenden Nachteile zu vermeiden, soziale Teilhabe zu fördern und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Menschen ihre Lebensführung möglichst eigenständig und entsprechend ihren persönlichen Bedürfnissen gestalten können.

Das Land betreibt mit dem NWoFG sowohl aktiv die soziale Wohnraumförderung als auch die Entwicklung von Wohnquartieren und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Insbesondere Letztere tragen zur Schaffung oder Erhaltung stabiler Strukturen von Wohnquartieren und sozial stabiler Bewohnerstrukturen bei. Auf der nachgeordneten Ebene stellt es ein strukturiertes, transparentes und diskriminierungsfreies Profil von Förderrichtlinien zur Stabilisierung der Wohnverhältnisse bereit. Alle Programme stehen auch Mitbürgern mit Migrationsgeschichte offen, die einen über § 55 Abs. 1 AsylG oder § 60 AufenthG (Duldung) hinausgehenden Aufenthaltsstatus besitzen und denen damit bereits eine Bleibeperspektive eröffnet wird.

In Absatz 3 ist das Ziel des Landes geregelt, bezahlbaren und bedarfsgerechten Wohnraum zu schaffen und bereitzustellen. Diesem Ziel trägt das Land mit der sozialen Wohnraumförderung und der Wohnquartiersförderung Rechnung. Die soziale Wohnraumförderung soll vorwiegend die Wohnverhältnisse der Zielgruppen verbessern. Die Größe des geförderten Wohnraums muss seiner in der Förderentscheidung vorgegebenen Zweckbestimmung angemessen sein. Bei der Berechnung der Wohnfläche ist die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Bei baulichen Maßnahmen in bestehendem Wohnraum ist den Besonderheiten sowie besonderen persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Haushalts, insbesondere von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung, Rechnung zu tragen.

Sowohl die Wohnraumförderung als auch die Wohnquartiersförderung nutzen das „Sondervermögen Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen“. Das Sondervermögen wird von der NBank treuhänderisch verwaltet. Die Wohnraumförderung hat zum Ziel, Haushalte mit erschwertem Zugang zum Wohnungsmarkt zu unterstützen, die Schaffung von selbst genutztem Wohneigentum zu ermöglichen sowie den Wohnungsbestand bedarfsgerecht, städtebaulich nachhaltig und energieeffizient weiterzuentwickeln. Dabei werden insbesondere Haushalte mit Kindern, Menschen mit Behinderung und ältere Menschen adressiert. Die Quartiersförderung soll hingegen stabile Strukturen von Wohnquartieren und sozial stabile Bewohnerstrukturen schaffen und erhalten. Die darauf ausgerichteten Maßnahmen und die begleitende Gemeinwesenarbeit im Wohnumfeld verbessern das Zusammenleben in den Wohnquartieren.

Zu § 9:

Mit Absatz 1 wird ein allgemeines Diskriminierungsverbot für Menschen mit Migrationsgeschichte im Anwendungsbereich dieses Gesetzes normiert. Kein Mensch mit Migrationsgeschichte darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns aufgrund der ethnischen Herkunft, aus rassistischen,

antisemitischen oder antiziganistischen Gründen, aufgrund der Religion oder Weltanschauung oder der Sprache mittelbar oder unmittelbar diskriminiert werden. Die Vorschrift konkretisiert die Verpflichtung des Staates zu einem diskriminierungsfreien Verwaltungshandeln und unterstreicht die besondere Bedeutung der tatsächlichen Gleichbehandlung und Chancengerechtigkeit für die Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte.

Absatz 2 stellt klar, dass das Land grundsätzlich jeder Form von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus sowie ethnischer sowie religiöser Diskriminierung entgegentritt. Dieser Grundsatz lässt sich aus ethischen, historischen und rechtlichen Gründen ableiten. Rechtliche Gründe sind die Menschenwürde und Gleichheit, die in dem Grundgesetz festgeschrieben sind. Antisemitismus spielte im historischen Kontext eine zentrale Rolle beim Holocaust während des Zweiten Weltkriegs. Um diese Ereignisse zukünftig für immer nachhaltig zu verhindern, ist es wichtig, dass staatliche Strukturen Antisemitismus frühzeitig und mit ganzer Kraft entgegenreten. Dies gilt auch für Rassismus und Diskriminierung. Der Absatz stellt klar, dass solche Erscheinungen weder mit dem ethischen und moralischen Selbstverständnis des Landes noch mit seinen rechtlichen Grundlagen vereinbar sind. Die Aufzählung konkretisiert ausgewählte Erscheinungsformen von Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit, ist jedoch nicht abschließend. Der Begriff des Rassismus umfasst insbesondere auch antischwarzen, antimuslimischen und antiasiatischen Rassismus sowie weitere rassistische Zuschreibungen und Ausgrenzungen. Zugleich erfasst die Vorschrift Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, soweit diese an Herkunft, ethnische Zuschreibungen, Religion oder vergleichbare identitätsprägende Merkmale anknüpfen. Die ausdrückliche Benennung einzelner Erscheinungsformen dient der Hervorhebung ihrer besonderen gesellschaftlichen Relevanz und begrenzt den Schutzbereich der Regelung nicht auf die aufgeführten Tatbestände.

Darüber hinaus verpflichtet sich das Land, gezielte Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Migrationsgeschichte vor und der Prävention von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Hass, Hetze und Diskriminierung zu ergreifen. Die Vorschrift verdeutlicht, dass der Schutz vor Diskriminierung nicht allein die Unterlassung diskriminierenden Handelns umfasst, sondern auch ein aktives staatliches Eintreten gegen Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit erfordert. Ziel ist es, Betroffene zu schützen, Diskriminierungen entgegenzuwirken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in einer vielfältigen Migrationsgesellschaft zu stärken. Um Menschen mit Migrationsgeschichte effektiv vor Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Hass und Hetze und Diskriminierung zu schützen, reicht es nicht aus, nur reaktive Maßnahmen gegen die bereits bestehenden Phänomene und deren Reduktion zu ergreifen. Es ist zusätzlich notwendig, wirksame, an den Ursachen der Phänomene ansetzende Präventionsmaßnahmen zu Vorbeugung der weiteren Entstehung und Verstärkung der Phänomene zu ergreifen.

Zu § 10:

Absatz 1 regelt, dass das Land bei seiner Aufgabenwahrnehmung die Belange der Migrationsgesellschaft bedarfs- und zielgruppengerecht berücksichtigt. Die migrationsgesellschaftliche Öffnung der unmittelbaren Landesverwaltung wird seit Jahren aktiv durch das Land vorangetrieben und mit vielfältigen Aktivitäten verfolgt und unterstützt. Der Öffnungsprozess ist ein zentrales Element, um chancengleiche Teilhabe in der niedersächsischen Landesverwaltung zu erreichen. Trotz der erreichten Fortschritte besteht auf Landesebene noch weiterer Handlungsbedarf. Dementsprechend soll zur stärkeren Förderung die Umsetzung der migrationsgesellschaftlichen Öffnung als Querschnittsaufgabe für alle vom Geltungsbereich erfassten Stellen der Landesverwaltungen gesetzlich geregelt werden. Korrespondierend mit der Anforderung an die Aufgabenwahrnehmung wird geregelt, dass bestehende Strukturen regelmäßig sowie anlassbezogen zu überprüfen und an die Bedarfe anzupassen sind. Zudem wird normiert, dass das Land Maßnahmen zur Stärkung der migrationsgesellschaftlichen Öffnung der unmittelbaren Landesverwaltung mit dem Ziel fördert, Teilhabe und Chancengleichheit für die Migrationsgesellschaft herzustellen.

Die Umsetzung liegt als Querschnittsaufgabe in der Selbstverwaltung der Ressorts. Diese Anforderungen sind in verschiedenen Kabinettsbeschlüssen konkretisiert und festgelegt worden.

Die migrationsgesellschaftliche Öffnung beschreibt einen ganzheitlichen Prozess mit dem Ziel, die Verwaltung an die Vielfalt der Gesellschaft anzupassen. Sie ist nicht auf kulturbezogene Aspekte beschränkt, sondern umfasst einen konzeptionellen Ansatz und eine Haltung zur Öffnung der Institutionen des Landes für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Migrationsgesellschaft mit dem Ziel, Teilhabe und Chancengleichheit herzustellen.

Im Gegensatz zu Absatz 2 geht es bei dieser migrationsgesellschaftlichen Öffnung nicht um die Beschäftigung von Menschen mit Migrationsgeschichte, sondern darum, dass die unmittelbare Landesverwaltung und ihre Arbeit für Menschen mit Migrationsgeschichte zugänglich gemacht werden, zum Beispiel durch Projektmaßnahmen wie Anpassungen und Übersetzungen von entsprechenden Formularen.

Das Leistungsprinzip aus Art. 33 Abs. 2 GG wird durch die hier vorgesehene Regelung nicht berührt.

In Absatz 2 ist das Ziel des Landes geregelt, den Beschäftigtenanteil von Menschen mit Migrationsgeschichte im öffentlichen Dienst der Landesverwaltung zu erhöhen. Eine Personalstruktur, die die Vielfalt der niedersächsischen Gesellschaft widerspiegelt, ist grundlegend, um Chancengleichheit sicherzustellen.

Deshalb ist die Landesverwaltung weiter interkulturell zu öffnen. Das Land wirkt nach Satz 1 darauf hin, den Beschäftigungsanteil von Menschen mit Migrationsgeschichte im öffentlichen Dienst der Landesverwaltung zu erhöhen. Menschen mit Migrationsgeschichte sind in vielen Bereichen der niedersächsischen Landesverwaltung bisher unterrepräsentiert. Die Teilhabemöglichkeiten in diesen Bereichen sollen daher verbessert werden. So kann auch die Leistungsfähigkeit der Landesverwaltung gestärkt werden.

Im Rahmen der Bestrebungen, den Anteil von Beschäftigten mit Migrationsgeschichte im öffentlichen Dienst der Landesverwaltung zu erhöhen, ist bei der Personalauswahl das Leistungsprinzip aus Art. 33 Abs. 2 GG zu berücksichtigen. Hiernach erfolgt die Personalauswahl im öffentlichen Dienst nach Eignung, Leistung und Befähigung. Das Leistungsprinzip wird durch die hier vorgesehene Regelung nicht berührt. Eine bevorzugte Einstellung aufgrund einer Migrationsgeschichte ist nicht intendiert.

Umso wichtiger ist es, etwa bei Werbemaßnahmen zur Gewinnung von Personal gezielt auf diese Zielgruppe zuzugehen, um unter Wahrung des Leistungsprinzips geeignete qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationsgeschichte für eine Tätigkeit beim Land zu gewinnen. Gesetzlich als ausdrücklicher Auftrag an das zentrale Arbeitgebermarketing und die Personalstellen in der Landesverwaltung vorgesehen werden deshalb eine gezielte Ansprache von und das aktive Werben bei Menschen mit Migrationsgeschichte, sich für eine Ausbildung oder Beschäftigung in der Landesverwaltung zu bewerben.

Die Förderung der interkulturellen Kompetenz der Beschäftigten in der Landesverwaltung in Absatz 3 ist ein wichtiges Element der interkulturellen und migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Landesverwaltung. Die Beschäftigten sollen in der Hinsicht kontinuierlich – insbesondere im Rahmen der internen Aus- und Fortbildung – weiter geschult werden. Dies ist sowohl im Hinblick auf einen kulturell und migrationsgesellschaftlich sensiblen Umgang innerhalb der Landesverwaltung als auch für Bürgerinnen und Bürger wichtig, kann aber auch im Sinne der Zielsetzung gemäß Absatz 2 mittelbar einen Anstieg des Anteils von Menschen mit Migrationsgeschichte in der Landesverwaltung mit sich bringen. Bei der Vorschrift ist zu berücksichtigen, dass das Land hier nur im Rahmen seiner Zuständigkeit tätig werden kann. Ausbildungsinhalte sind nicht in der Zuständigkeit der Länder (siehe § 5 BBiG).

Absatz 4 unterstreicht die Bedeutung migrationsgesellschaftlicher, diversitätssensibler und rassistischer sowie diskriminierungskritischer Kompetenzen für die Qualität pädagogischer Arbeit im schulischen Bereich. Durch geeignete Maßnahmen sollen diese Kompetenzen gestärkt werden. Der Absatz knüpft an bestehende Fortbildungsstrukturen an und stärkt deren Bedeutung für Bildungsgerechtigkeit und Diskriminierungsprävention. Auch hier ist – wie in Absatz 3 – zu berücksichtigen, dass das Land hier nur im Rahmen seiner Zuständigkeit tätig werden kann. Ausbildungsinhalte sind nicht in der Zuständigkeit der Länder (siehe § 5 BBiG).

Die migrationsgesellschaftliche Öffnung bedeutet ein weites Handlungsfeld, welches in der Umsetzung durch die Landesregierung operationalisiert werden muss. Die in diesem Gesetz aufgeführten

Ansätze beschreiben die wesentlichen Handlungsfelder, sind aber nicht abschließend ausformuliert. Insbesondere ist es für die Landesbehörden erforderlich, die Umsetzung auszugestalten. Übergreifende Regelungen mit näheren Bestimmungen zur Ausführung des Öffnungsprozesses sind hierzu hilfreich. Die Landesregierung kann daher entsprechend des Absatzes 5 im Rahmen ihrer Zuständigkeit entsprechende Regelungen erstellen, um die jeweiligen Zielsetzungen sowie die Maßnahmen und ihre Durchführung konkret zu beschreiben. Derartige Regelungen verstärken den gesetzlichen Auftrag, indem die Verbindlichkeit über Festlegungen zu den Einzelmaßnahmen und die Selbstbindung der verantwortlichen Stellen erhöht werden. Mögliche Handlungsformen sind z.B. Kabinettsbeschlüsse, ressortübergreifende Konzepte und Vereinbarungen. Mit der Vereinbarung nach § 81 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) vom 06.07.2016 des Landes und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände besteht eine konkretisierende Regelung bezogen auf den Bereich der interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung. Auch hier gilt es stets, das Leistungsprinzip gemäß Art. 33 Absatz 2 GG zu berücksichtigen (s.o.).

Absatz 6 konkretisiert das Ziel, die Repräsentanz, Sichtbarkeit und Mitwirkung von Menschen mit Migrationsgeschichte zu stärken. Durch ihre angemessene Vertretung in den Gremien des Landes sollen unterschiedliche Perspektiven und Erfahrungen in die Arbeit der Gremien eingebracht werden.

Zu § 11:

Das Ehrenamt der oder des Niedersächsischen Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe dient dem Ziel, die rechtliche, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe der Menschen mit Migrationsgeschichte zu fördern und zu sichern.

Ihre oder seine Aufgaben werden wie bislang durch Beschluss der Landesregierung geregelt. Sie oder er vertritt die Belange der Migrantinnen und Migranten gegenüber dem Niedersächsischen Landtag und der Landesregierung und trägt zum Abbau von Integrationshemmnissen und struktureller Benachteiligung bei. In der Ausübung ihres oder seines Amtes ist die beauftragte Person von der Landesregierung unabhängig.

Mit dem Amt findet eine Interessenvertretung statt. Die oder der Beauftragte ist entsprechend des § 24 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) an Vorhaben zu beteiligen, soweit diese ihren oder seinen Aufgabenbereich berühren. Unter diese Vorhaben können auch Gesetzes- und Verordnungsvorhaben fallen.

Zudem informiert die oder der Beauftragte die Ministerien in Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung. Auch diese Regelung entspricht § 24 GGO.

Das Amt ist für die Stärkung der Partizipation und Teilhabe sehr bedeutsam, sodass eine gesetzliche Verankerung sinnvoll ist, um die Struktur langfristig abzusichern.

Zudem wird zur Wahrnehmung der Aufgaben die oder der Beauftragte durch eine Geschäftsstelle in der Landesregierung unterstützt. Diese Geschäftsstelle existiert bereits als Verbindungsbüro in der Staatskanzlei und fügt sich in die Strukturen der Staatskanzlei ein.

Zu § 12:

Der Landtag kann im Rahmen seiner Parlamentsautonomie eine Kommission für Fragen der Migration und Teilhabe einrichten. Davon hat der Landtag derzeit auch Gebrauch gemacht. Sofern der Landtag eine solche Kommission eingerichtet hat, kann die Landesregierung diese Kommission bei Fragen, die sich aus der kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Vielfalt sowie aus der besonderen Situation der Migrationsgesellschaft Niedersachsens ergeben und die deren Teilhabe und Partizipation betreffen, unterrichten. Dies geschieht auf entsprechende Nachfrage der Kommission. Die Rechte der Abgeordneten des Landtags, die dieser Kommission angehören, bleiben unberührt.

Zu § 13:

Die Norm regelt die Bereitstellung eines Integrationsmonitorings des Landes. Zuwanderung verändert die Gesellschaft. Anpassungsprozesse sind dabei nicht auf die Menschen beschränkt, die selbst einwandern, sondern betreffen auch ihre Nachkommen und in vielfältiger Weise die Gesellschaft insgesamt. Zum Verständnis dieser Entwicklungen sowie als Bewertungs- und Handlungsgrundlage sind verlässliche statistische Daten unverzichtbar. Niedersachsen führt seit 2012 ein indikatorengestütztes Integrationsmonitoring durch und beteiligt sich an ländergemeinsamen Darstellungen.

Mit dem Integrationsmonitoring ist der Anspruch verbunden, teilsäumliche Entwicklungen sichtbar zu machen. Teilweise stehen Daten bis auf Landkreisebene zur Verfügung. Das Monitoring liefert anhand der amtlichen Statistik gebündelte Aussagen zu den Themenbereichen Demographie, Bildung, Arbeit und Soziales. Damit werden Daten zu wesentlichen Lebensbereichen aktuell und leicht zugänglich für Fachkreise sowie die Öffentlichkeit bereitgestellt.

Das für Integration zuständige Landesministerium hat die Aufgabe, das bestehende Integrationsmonitoring federführend fortzusetzen, zugänglich zu machen und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Ergänzend können länderübergreifende statistische Berichte unterstützt werden.

Zu § 14:

Absatz 1 regelt die Möglichkeit der niedersächsischen Kommunen, einen kommunalen Beirat für Integration und Teilhabe einzurichten. Diese Regelung verpflichtet die Kommunen nicht, sondern schreibt nur die Möglichkeit der Einrichtung fest. Einige Kommunen in Niedersachsen verfügen bereits über einen solchen Beirat. Diese Beiräte fördern die demokratische Teilhabe und Repräsentation von Menschen mit Migrationsgeschichte. Sie fördern den gesellschaftlichen Zusammenhalt und öffnen die Kommunalverwaltung interkulturell. So kann auf kommunaler Ebene die Teilhabe vorangebracht werden. Die Entscheidung über die Einrichtung des Beirats trifft die Vertretung.

Absatz 2 regelt, dass die Kommunen die Einzelheiten, insbesondere die Dauer der Wahlperiode, die Zusammensetzung, die Aufgaben eines Beirates für Integration und Teilhabe, sowie die Beteiligungsrechte, festlegen und diese in einer Geschäftsordnung regeln. Diese Entscheidung treffen die Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit von Einwohnerinnen und Einwohnern, die Einrichtung eines Beirats für Integration und Teilhabe in ihrer Gemeinde anzuregen. Durch die Öffnung für alle Einwohnerinnen und Einwohnern wird vermieden, die Beteiligung auf Personengruppen zu beschränken, deren Abgrenzung im Einzelfall mit rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Die Regelung trägt damit zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen und möglichen Gleichheitskonflikten bei. Die Initiative wird schriftlich eingebracht. Der Personenkreis, der die Initiative einbringen und gültige Unterschriften für die Initiative abgeben kann, umfasst solche Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 16 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz in der Gemeinde haben. Je nach Gemeindegröße ist eine unterschiedliche Menge bzw. Anzahl an Unterschriften für die Initiative erforderlich. Mit den verschiedenen Abstufungen wird auf eine Kopplung von prozentualen Unterstützungsleistungen und absoluten Höchstzahlen abgestellt. Durch das Unterschriftenquorum wird erreicht, dass sich die Vertretung nur mit dem Anliegen befasst, wenn eine gewisse Bedeutung in der Einwohnerschaft gegeben ist. Die Unterschriften dürfen bei Einreichung der Initiative nicht älter als sechs Monate sein. So soll vermieden werden, dass Unterstützungsunterschriften vorgehalten werden können, um sie zu einem späteren Zeitpunkt – etwa nach einer erfolglosen Unterschriftensammlung – erneut benutzen zu können, obwohl unklar ist, ob die Unterstützung nach einem gewissen Zeitablauf auch weiterhin besteht. Mit dem Anliegen befasst sich die Vertretung der Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Initiative. Das Ergebnis ist ortsüblich bekannt zu machen, um den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit zu geben, sich über dieses Ergebnis zu informieren. Es gilt eine Sperrfrist. Diese regelt, dass erst nach Ablauf eines Jahres eine neue Initiative bei der Gemeinde eingebracht werden kann, wenn eine Initiative nicht aufgegriffen wurde. Diese Regelung dient dazu, die Verwaltung der Gemeinde nicht zu sehr zu belasten.

Absatz 4 stellt die Möglichkeit der kommunalen Beiräte für Integration und Teilhabe dar, zur gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen auf Landesebene einen Zusammenschluss zu bilden. Auch dies stellt eine reine „Kann“-Vorschrift dar. Es ist also kein Beirat verpflichtet, einen Zusammenschluss herbeizuführen oder Teil davon zu sein. Die Vorschrift knüpft an den bereits bestehenden Niedersächsischen Integrationsrat (NIR) an, der als Vertretungsorgan der zugewanderten Bevölkerung Niedersachsens auf der Landesebene fungiert. Die Regelung zielt auf die Bündelung der Interessenvertretung auf Landesebene und nicht auf die Schaffung zusätzlicher paralleler landesweiter Vertretungsstrukturen ab.

Die gesamte Regelung des § 14 löst insbesondere keine Konnexitätsfolge aus; sie ist vielmehr als freiwillige Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ausgestaltet.

Zu § 15:

Diese Norm regelt die institutionelle Förderung bestimmter Migrantendachorganisationen. Sie sind ein zentraler Teil der Migrationsstrukturen in Niedersachsen und stellen wichtige Strukturen für die Partizipation und Teilhabe der Menschen mit Migrationsgeschichte dar. Mit der Regelung wird die Förderung dieser Strukturen rechtssicher gesetzlich verankert. Dies trägt zu mehr Rechtssicherheit und Bestandhaftigkeit der Förderung dieser Strukturen bei. Institutionell gefördert werden ausschließlich solche landesweit tätigen Dachverbände von Migrantenorganisationen, die

1. die Interessen von Menschen mit Migrationsgeschichte vertreten,
2. sich für die Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte in allen gesellschaftlichen Bereichen einsetzen,
3. einen landesweiten Ansatz mit landesweiten Aktivitäten und Wirkung für das Land Niedersachsen verfolgen,
4. multiethnisch und multinational arbeiten,
5. mit anderen Organisationen vernetzt sind, insbesondere Migrantenorganisationen,
6. im Rahmen ihrer Verbandsarbeit perspektivisch tätig sind sowie
7. ihre Mitgliedsorganisationen schulen und professionalisieren.

Absatz 2 regelt, dass Migrantendachorganisationen strategische Partner und zentrale Akteure für die Integration und Teilhabe in Niedersachsen sind. Das Land legt auf ihre Beteiligung auch künftig großen Wert. Je nach Politikfeld und abhängig vom jeweiligen Thema gilt dies auch für deren Mitgliedsverbände.

Zu § 16:

Mit dieser Vorschrift wird die gezielte Förderung von Vorhaben zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte und des gesellschaftlichen Zusammenhalts festgeschrieben. Es besteht ein besonderes Landesinteresse daran, dass Menschen mit unterschiedlicher Herkunft friedlich zusammenleben. Die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bilden dabei die Basis für das Zusammenleben.

Die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und beugt Ausgrenzung und Diskriminierung vor. Die nachhaltige Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte sowie die migrationspolitische Öffnung bilden einen mehrjährigen Prozess, der vom Land gefördert und gefordert wird. Allen Menschen in Niedersachsen soll unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben ermöglicht werden. Gerade im Alltag – ob in der Schule, am Arbeitsplatz oder im nachbarschaftlichen Miteinander – entscheidet sich, ob Teilhabe gelingt. Deshalb setzt das Land bewusst auf die wechselseitige Wertschätzung, die Akzeptanz kultureller, sprachlicher, ethnischer und religiöser Vielfalt sowie die Chancengleichheit im Bildungswesen und am Arbeitsmarkt.

Zu § 17:

Die Regelung beinhaltet die Förderung von Angeboten der Migrationsberatung durch das Land.

Mit der Regelung werden diese Strukturen rechtssicher gesetzlich verankert. Dies stärkt die Grundlage einer nachhaltigen und verlässlichen Förderung.

Bund und Länder sind nach § 45 Aufenthaltsgesetz seit 2005 verpflichtet, migrationsspezifische Beratungsleistungen bedarfsgerecht vorzuhalten. Das Land Niedersachsen fördert in Ergänzung zu den bundesgeförderten Beratungsdiensten für erwachsene und jugendliche Zugewanderte Beratungsstellen freier Träger der Wohlfahrtspflege sowie von geeigneten gemeinnützigen Organisationen mit fachlicher Expertise aus der Förderrichtlinie Migrationsberatung und gewährleistet so ein landesweites, flächendeckendes Angebot in Niedersachsen.

Die Migrationsberatung ist eine Form der Sozialberatung, die sich an Menschen mit Migrationsgeschichte richtet und wegweisende Unterstützung für den Integrations- und Teilhabeprozess leistet. Die geförderten Beratungsstellen sind der erste und übergeordnete Anlaufpunkt für Menschen mit Migrationsgeschichte. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die Menschen bereits zu Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland einen fundierten Überblick über die bestehenden Strukturen, Abläufe, Rechte und Pflichten erhalten. Die Beratungsstellen agieren präventiv in allen wichtigen Themenfeldern wie Gesundheit, soziale Sicherheit, Bildung und Arbeitsmarktzugang. Durch die Migrationsberatung werden ansonsten notwendige staatliche Transferleistungen deutlich reduziert.

Zu § 18:

Mit dieser Vorschrift wird die Unterstützung der psychosozialen Versorgung in Niedersachsen durch das Land abgesichert. Hierbei geht es insbesondere um die Förderung eines landesweiten Netzes Psychosozialer Zentren und von Angebotsstrukturen mit spezialisierten Unterstützungsangeboten zur psychosozialen Versorgung für Geflüchtete mit psychischen Erkrankungen oder traumatisierenden Fluchterfahrungen.

Psychosoziale Zentren setzen sich für Menschen ein, die geflüchtet sind und an den Folgen von Folter, Verfolgung, Krieg oder Flucht leiden. Ziel ist eine Verbesserung der Gesundheitsversorgung für Geflüchtete mit psychischen Erkrankungen und/oder traumatisierenden Fluchterfahrungen in Niedersachsen. Das Land fördert ein entsprechendes flächendeckendes Netz solcher Zentren.

Mit der Regelung werden diese Strukturen rechtssicher gesetzlich verankert. Dies stärkt die Grundlagen einer nachhaltigen und verlässlichen Förderung.

Zu § 19:

Sprachmittlung ist der Oberbegriff für die mündliche und schriftliche Übertragung von Informationen zwischen der deutschen Sprache und einer Fremdsprache. Sie dient dazu, Sprachbarrieren zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit geringen Deutschkenntnissen und Behördenmitarbeitenden oder anderen im Kontext der Norm betroffenen Mitarbeitenden abzubauen, um Teilhabe, Verfahrensrechte und Verständigung zu sichern.

Die Sprachmittlung ist ein wesentliches Instrument für eine moderne, kundenorientierte Verwaltung und ermöglicht Menschen den Zugang zu Unterstützungsleistungen.

Zu § 20:

Diese Norm regelt die Förderung durch das Land von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (KMUT).

Die flächendeckende Einrichtung und der Betrieb von KMUT dienen der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und einer chancengerechten Teilhabe im Flächenland Niedersachsen sowie der

landesweiten Etablierung eines lokalen Migrations- und Teilhabemanagements für Menschen mit Migrationsgeschichte. Dadurch wird der Gestaltung der Migrationsgesellschaft mittelbar und unmittelbar Rechnung getragen.

Zur Zielgruppe gehören Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte. Die KMuT ist zentraler Ansprechpartner in der jeweiligen Kommune für die gesamte Aufnahmegesellschaft. Migrations- und Teilhabemanagement ist eine kommunale Querschnittsaufgabe, die nahezu alle Organisationseinheiten der Verwaltung mittelbar oder unmittelbar einbezieht. Die Kommunen entscheiden selbst über die jeweils geeignete Organisationsform und berücksichtigen dabei unterschiedliche, auch örtlich spezifische Faktoren.

Zu § 21:

Absatz 1 dieser Norm stellt klar, dass durch dieses Gesetz keine subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung, begründet werden. Natürliche und juristische Personen können keine rechtlichen Ansprüche auf bestimmte Leistungen und Förderungen aus diesem Gesetz ableiten.

Absatz 2 regelt, dass die Förderung nach diesem Gesetz nach Maßgabe des Landeshaushalts erfolgt. Zudem ist die Förderung nach diesem Gesetz subsidiär und ergänzend zu möglichen Förderungen durch die Europäische Union, den Bund oder andere Akteure. So wird sichergestellt, dass die vorhandenen Mittel effizient eingesetzt werden und Doppelförderungen vermieden werden. Für die Förderung nach diesem Gesetz bestimmt zudem das jeweils zuständige Ministerium die Einzelheiten der Förderung.

Zu § 22:

Diese Norm regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Dies soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt eintreten.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus

Parlamentarischer Geschäftsführer